

SPD-Fraktion

ANTRAG ZUM HAUSHALT 2019

15.11.2018

Antragsteller / in

Datum

I Haushaltsteil
 1. Ergebnishaushalt / Stellenplan Produkt

 2. Finanzhaushalt Produkt

 3. Finanzplanung Produkt

II Antrag

Im Jahr 2016 ist in Deutschland das neue Vergaberecht in Kraft getreten. Damit werden nun die europäischen Vergaberichtlinien aus dem Jahr 2014 auch in Deutschland beachtet.

Die Stadt Waiblingen soll die Voraussetzungen dazu schaffen, dass Vergaben der Stadt, des Eigenbetriebs sowie ihrer Gesellschaften künftig unter Berücksichtigung sozialer und nachhaltiger Kriterien erfolgen können.

Dafür ist eine Vergabe-Dienstanweisung (VergDA) zu erarbeiten bzw. überarbeiten.

Begründung:

Das öffentliche Auftragswesen beträgt etwa 18 % des europäischen BIPs (rd. 2,6 Billionen Euro).

In Deutschland geben öffentliche Auftraggeber wie Bund, Länder und Kommunen jährlich zwischen 260 und 460 Milliarden Euro zur Beschaffung von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen aus.

Damit können öffentliche Auftraggeber ihre Beschaffungen als Hebel nutzen, um bestimmte gesellschaftliche Ziele zu erreichen.

Dies sind unter anderem die Ziele der Nachhaltigkeit, auch als strategische Ziele bekannt.

Auch die Stadt Waiblingen trägt ein Teil der Verantwortung.

Im Jahr 2016 hat sich der Gemeinderat einstimmig der Resolution „Agenda 2030 – Ziele für eine nachhaltige Entwicklung“ angeschlossen.

Durch eine Vergabe-Dienstanweisung in welcher soziale und nachhaltige Kriterien berücksichtigt werden, können wir in Zukunft noch aktiver an der Erreichung der in der Agenda 2030 festgeschriebenen Ziele mitwirken.

Die Stadt Karlsruhe hat bereits seit 2008 eine VergDA welche soziale und nachhaltige Belange berücksichtigt. Diese kann bspw. als Vorbild genutzt werden.

Auszug aus der VergDA der Stadt Karlsruhe:

1.10 Berücksichtigung des Umweltschutzes

1.10.1 Die Vergabestellen sind verpflichtet, bei Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sowie Teilnahmewettbewerben den Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit nach den folgenden Regelungen zu beachten:

Bereits in der Planungsphase sind Umweltkriterien festzulegen, die von den zu beschaffenden Produkten oder der technischen Ausstattung beziehungsweise Konstruktionsart von Bauwerken zu erfüllen sind. Dabei ist die Umweltrelevanz bei:

- Herstellung
- Ge- und Verbrauch einschließlich Reparaturfreundlichkeit und Haltbarkeit

- Entsorgung zu prüfen.

Im Einzelnen sind dabei Umweltfaktoren wie zum Beispiel:

- Belastung der Umwelt durch Schadstoffe
- Wirkung auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Materialien
- Verwendung von Gefahrstoffen
- Lärmbelastung
- Energie- und Ressourcenverbrauch
- Altstoffanteil
- Wiederverwertbarkeit zu berücksichtigen.

Vorschläge des Umweltbundesamtes
Datenbank Umweltkriterien

1.10.2 Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit sind bei umweltverträglichen Leistungen auch die nicht berechenbaren volkswirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen, die durch die umweltschonenden Eigenschaften an anderer Stelle entstehen. Ein Angebot mit umweltverträglichen Leistungen kann auch dann als wirtschaftlich gelten, wenn es preislich über einem anderen Angebot liegt. Zur objektiveren Beurteilung der eingehenden Angebote auch hinsichtlich nicht unmittelbar monetär wirksamer Vorteile legt die Bedarfsstelle/Bedarfsträger bei Erstellung der Leistungsbeschreibung eine mit Bewertungspunkten versehene Matrix für alle relevanten Kriterien fest, die der Angebotsauswertung zugrunde gelegt wird. Der Angebotspreis ist dabei grundsätzlich als höchstrangiges Einzelkriterium zu bewerten.

1.10.3 Die von Produkten zu erfüllenden Umweltkriterien im Sinne der OZ. 1.7.1 und 1.7.2 sind von den Vergabestellen zusammen mit den anderen Produkthanforderungen in die Leistungsbeschreibung oder unter Bezug auf "mitgeltende Unterlagen" in die Ausschreibung aufzunehmen. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, dass neben den sonstigen Erfordernissen die Erfüllung der in den Verdingungsunterlagen enthaltenen Umweltkriterien eine der Voraussetzungen für die Zuschlagserteilung ist. Darüber hinaus soll ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen werden, im Sinne umweltverträglicher Kriterien vom Instrument der Nebenangebote Gebrauch zu machen. Diese umweltverträglichen Produkte/Kriterien dürfen sich aber nicht nachteilig auf die Belange des Arbeitsschutzes und der Arbeitsmedizin auswirken.

1.11 Berücksichtigung der Kriterien des "Fairen Handels"

Siehe hierzu auch Ziffer A 4.3 in der Anlage 1.

Die Vergabestellen sind verpflichtet, bei Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sowie Teilnahmewettbewerben, darauf zu achten, dass:

- die Gesichtspunkte des "Fairen Handels" - im Rahmen des rechtlich Möglichen - in geeigneter Weise in der Leistungsbeschreibung beziehungsweise im Ausschreibungstext aufgenommen werden
- keine Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit gemäß den Kriterien der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO-Konvention 182) beschafft werden und
- Produkte aus "Fairem Handel" gegenüber konventionell gehandelten Produkten zu bevorzugen sind, sofern kein vergleichbares Angebot aus regionaler Produktion zur Verfügung steht und soweit dies im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens bei der Vergabe zulässig ist.

III Auswirkung

1. Mehr Einnahme _____ €	Weniger Ausgabe _____ €
2. Weniger Einnahme _____ €	Mehr Ausgabe _____ €

bei Ziffer 2: Deckungsvorschlag (Produkt-Konto, Begründung)

Urs Abelein

Unterschrift

IV Stellungnahme der Verwaltung

